

S A T Z U N G

des Stadtjugendringes Moers e.V.

- 2 -

Präambel

Im Stadtjugendring Moers e.V. schließen sich die auf Stadtebene tätigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft in Form eines eingetragenen Vereins zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Belange der Jugend zu fördern.

Der Stadtjugendring dient der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung, der Jugendarbeit im Allgemeinen und im Besonderen, der, soweit es ihm möglich ist, arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit, der innerdeutschen und internationalen Jugendarbeit sowie unter Maßgabe seiner Möglichkeiten der Kinder- und Jugendberatung durch seine ihm angeschlossenen Verbände.

Sämtliche Aufgaben sollen sowohl, soweit er die Möglichkeiten hierzu hat, vom Stadtjugendring selbst und/oder durch seine ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände erbracht werden.

Der Stadtjugendring bekämpft mit ganzer Kraft militaristische, nationalistische und totalitäre Tendenzen sowie Rassenvorurteile mit demokratischen Mitteln.

Der Stadtjugendring Moers e.V. beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtjugendring Moers e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Moers
- (3) Er ist in das Vereinsregister in Moers eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, folgende grundsätzliche Aufgaben zu erfüllen und die dafür erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen:
 - a) Einsatz für die Herstellung gleicher Lebenschancen für alle Jugendlichen, insbesondere Parteiergreifung für die Benachteiligten.
 - b) Einsatz für die Rechte der Jugend und ihres Anspruches auf Emanzipation und Mitbestimmung.
 - c) Einflussnahme auf die Kommunalpolitik im Interesse der Jugendlichen u.a. durch ständige Kontakte mit den politischen Parteien.
 - d) Einflussnahme auf die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses durch Initiativen, Vorlagen und Stellungnahmen zu deren Arbeits- und Beschlussergebnissen.
 - e) Durchsetzung eines umfassenden Jugendhilfeprogrammes auf der Grundlage eines am Bedarf orientierten Jugendhilfeplanes.
 - f) Vorschläge und Entscheidungen zur Vergabe der Mittel an Mitglieds- und sonstige Organisationen.
 - g) Durchführung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit, Jugend- und ggfs. allgemeinpolitische Aktionen und Veranstaltungen, sofern die Belange der Jugend betroffen sind oder betroffen werden könnten.
 - h) Zusammenarbeit oder ggfs. Auseinandersetzung mit anderen Institutionen und Organisationen im politischen Bereich; die Einschränkung des Absatzes g) gilt entsprechend.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Moers e.V. sind:
 - a) Jugendgemeinschaft oder eine vergleichbare Organisationsform sowie Vereinigungen, die ihrem Zweck nach und durch ihre Arbeit die Jugendarbeit fördern;
 - b) Eine selbständige jugendpflegerische Betätigung aufgrund einer eigenen Ordnung und/oder Satzung;
 - c) Die Anerkennung der Grundrechte des Grundgesetzes der BRD;
 - d) Die Verpflichtung zur Mitarbeit entsprechend der Satzung des Stadtjugendringes Moers e.V.;
 - e) Die erfolgte Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG (früher § 9 JWG).
- (2) Die Aufnahme in den Stadtjugendring Moers e.V. muss schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gem. § 4 Ziff. 1 beantragt werden, und zwar nach einer halbjährlichen Mitarbeit im Stadtjugendring.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand gestellt werden. Er ist in vollem Wortlaut der Einladung zur Vollversammlung beizufügen. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; es hat jedoch bei der Abstimmung über den Ausschlussantrag kein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Vollversammlung (6). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Geschäftsführende Ausschuss, im Folgenden kurz GA genannt,
- c) der Vorstand.

§ 7 Vollversammlung

- (1) Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Entscheidung über die Aufnahme- und Ausschlussanträge und die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Satzung;
 - e) Richtungsweisende Initiativen für die Arbeit des Stadtjugendringes Moers e.V.
 - f) Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (§4).
- (2) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus je zwei stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder. Die Stimmberechtigung ist auf der Vollversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich nachzuweisen; Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf begründeten Antrag von wenigstens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand die Vollversammlung einzuberufen.
- (4) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
Die Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Durch Beschluss der Vollversammlung oder des Vorstandes kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

- (7) Die Vollversammlung wird vom Vorstand des Stadtjugendringes Moers e.V. geleitet. Bei der Wahl des Vorstandes wird die Leitung der Sitzung einem von der Vollversammlung gewählten Wahlausschuss übertragen.
- (8) Über die Sitzungen der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Vollversammlung zuzustellen ist. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie einem weiteren, aus der Vollversammlung zu bestellenden Mitglied zur Mitunterzeichnung der Niederschrift zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung beim Vorstand ein schriftlich begründeter Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch befindet der GA.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Aufgaben des GA sind:
 - a) Planung und Durchführung der Arbeit des Stadtjugendringes Moers e.V. und Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
 - b) Entscheidung über die Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und die Einrichtung einer Geschäftsstelle;
 - c) Entscheidung über die Vergabe der Mittel an die Mitgliedsverbände.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder des Stadtjugendringes Moers e.V. und dem Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss tritt in der Regel monatlich zusammen, sofern Bedarf besteht.

- (4) Die Einberufung des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Sitzungen werden vom Vorstand des Stadtjugendringes Moers e.V. geleitet.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses können vom Vorstand Gäste eingeladen werden.
- (7) Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzustellen ist. Das Protokoll ist vom jeweils zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung ein schriftlich begründeter Einspruch beim Vorstand erhoben wird. Über den Einspruch befindet der Geschäftsführende Ausschuss in seiner folgenden Sitzung.
- (8) Niederschriften sind grundsätzlich als Beschlussprotokolle zu führen, sofern nicht auf Antrag zu jeweils einzelnen Punkten etwas anderes beschlossen wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Beschlüsse der Vollversammlung und des GA sind Grundlage der Arbeit des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand beschließt für sich einen Geschäftsverteilungsplan, der den Mitgliedern bei Bedarf mitzuteilen ist.
- (3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter und der Kassierer, wobei jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten

- den Stadtjugendring in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen für 2 Jahre von der Vollversammlung gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Kommt eine solche beim 1. Wahlgang nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Wer bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Für die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder genügt die einfache Mehrheit. Vorstandsmitglied kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung sein.
 - (5) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes oder Ausschluss von seinen Ämtern sind schnellstmöglich, jedoch spätestens nach 8 Wochen, Neuwahlen zu diesem Vorstandsamt durchzuführen. Die Aufgaben des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes sind bei Rücktritt so lange von diesem weiterzuführen, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes sind dessen Aufgaben bis zur Neuwahl und Amtsantritt des Nachfolgers kommissarisch vom verbleibenden Vorstand durchzuführen.
 - (6) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder sind Neuwahlen des gesamten Vorstandes wie auch einzelner Vorstandsämter auch vor Ablauf der Amtsperiode durchzuführen. Die Wahlvorschläge sind mit der Einladung zur Vollversammlung bekannt zu geben. Mit Zustimmung der Delegierten können in der Vollversammlung weitere Wahlvorschläge eingebracht werden.
 - (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu seinen Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitzende einlädt. Über die Vorstandsbeschlüsse ist der Geschäftsführende Ausschuss in seiner folgenden Sitzung zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus zu protokollieren und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und dem

Geschäftsführenden Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zugänglich zu machen.

- (8) Im Vorstand ist möglichst Einstimmigkeit anzustreben. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Stadtjugendringes Moers e.V. erfolgt aus
- a) öffentlichen Zuschüssen
 - b) ggfs. sonstigen Mitteln
- (2) Die Mittel sind vom Vorstand sachgemäß und ordnungsgemäß zu verwalten. Die Verantwortung für die Finanzgeschäfte trägt, soweit hierfür von diesem keine Ausschließungsgründe geltend gemacht werden, der Vorstand des Stadtjugendringes Moers e.V.
- (3) In der nächsten nach Ende der Abrechnungsfrist gegenüber der Stadt Moers und/oder sonstigen Zuwendungsgebern einberufenen Vollversammlung hat der Vorstand die Jahresabrechnung vorzulegen, die von 2 durch die Vollversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft worden ist. Bei Neuwahl des Vorstandes ist die Jahresabrechnung der Vollversammlung zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich spätestens 8 Wochen vor dem Termin zur Vollversammlung beim Vorstand einzureichen. Ihr Wortlaut ist in der Einladung zur Vollversammlung wiederzugeben.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen

- (3) kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vollversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung gestellt und in der Einladung zur Vollversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Moers, die es zu gleichen Teilen an die ehemaligen Mitgliedsverbände weiterzuleiten hat.

§ 13 Zusatz

Die Vorstandsmitglieder des Stadtjugendringes Moers e.V. im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die ausschließlich für die Eintragung ins Vereinsregister bzw. für die Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Vollversammlung des Stadtjugendringes Moers am 04.12.2000 verabschiedet.